



ENTSCHEID

Frauenfeld,

2. Juli 2002, Me, db
Entscheid Nr. 69

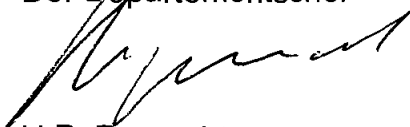
Gemeinde Weinfelden
Baulinienplan Nr. 76 „Bründlerberg“

1. Mit Schreiben vom 27. Mai 2002 ersucht das Bauamt Weinfelden im Auftrag des Gemeinderates Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Den Unterlagen kann entnommen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Gemäss § 63 PBG beträgt der Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber Wald mindestens 25 m. Die Gemeindebehörde kann gemäss der vorgenannten Bestimmung aus besonderen Gründen mit Baulinien andere Abstände vorsehen. Der **Baulinienplan Nr. 76 „Bründlerberg“** regelt gestützt auf § 63 PBG den Waldabstand für die Parzelle Nr. 1042. Weil die Rechtsfolge der Baulinie nicht speziell definiert ist, gilt sie gemäss § 17 Abs. 2 PBG für Bauten und Anlagen. Laut Protokoll des Gemeinderates Weinfelden zu seiner Sitzung vom 16. April 2002 ersuchte die Erbgemeinschaft Zöbeli den Gemeinderat, den Waldabstand mit einer Baulinie auf 15 m festzulegen, da sonst die Baumöglichkeiten auf Parzelle Nr. 1042 erheblich eingeschränkt seien. Gegen den Baulinienplan wurden im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren weder vom Forstamt noch vom Amt für Raumplanung Vorbehalte angemeldet. Der Baulinienplan erscheint im Sinne von § 33 PBG rechtmässig. Der südliche Teil von Parzelle Nr. 1042 ist mit Wald bestockt. Das Forstamt weist darauf hin, dass gemäss § 28 der Verordnung zum Waldgesetz (WaldV, RB 921.11) eine Teilung des Waldareals faktisch ausgeschlossen ist. Der Wald von Parzelle Nr. 1042 müsse demzufolge als Ganzes in einem Eigentum verbleiben.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Weinfelden am 16. April 2002 beschlossene Baulinienplan Nr. 76 „Bründlerberg“ wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Baulinienplänen Nr. 76 „Bründlerberg“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans Nr. 76 „Bründlerberg“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 2. Juli 2002